

Aktenzeichen:  
8 O 171/23



**Landgericht Freiburg im Breisgau**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Gz: 3/2021-099/es)

gegen

**Meta Platforms Ireland Limited**, vertr. d. d. Mitglieder des Board of Directors, Merrion Road,  
Dublin 4, D04 X2K5, Irland

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau – 8. Zivilkammer – durch die Richterin Janson als Einzelrichterin am 29.12.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 400 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.07.2023 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten im Jahr 2019 entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die Telefonnummer der Klagepartei auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Information darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontakt-Import-Tools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert wird und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls die Berechtigung verweigert wird.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR gegenüber der Fachanwaltskanzlei Seehofer freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klagepartei 71 Prozent und die Beklagte 29 Prozent.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klagepartei hinsichtlich des Tenors Ziffer 3 aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 EUR. Im Übrigen wird der Beklagten nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klagepartei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Klagepartei wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.